

Übersicht wesentliche gesetzliche Änderungen im Jahr 2026, die Studierende mit Kindern betreffen

Eine Zusammenstellung der Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) des Deutschen Studierendenwerks (DSW)

Stand 4.2.2026

Mit dieser Übersicht informiert die Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) über wesentliche gesetzliche Änderungen, die Kinder und Familien betreffen. Diese gelten ab Anfang 2026 oder werden im Verlauf des Jahres wirksam. Damit möchten wir Ihre Arbeit im Arbeitsfeld Familienfreundliches Studium unterstützen.

Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf verlinken oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Hier erwähnen möchten wir noch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) initiierte [Familienportal](#), auf dem sich Eltern zu möglichen Familienleistungen, über Anspruchsbedingungen und Antragswege informieren können.

Inhalt

Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien	2
Erhöhung beim Kindergeld, Sofortzuschlag und Kinderzuschlag (KiZ) unverändert.....	2
Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle	3
Unterhaltsvorschuss	4
Regelsätze der Leistungen nach SGB II/ SGB XII, Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Schwangerschaft sowie Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II	4
Wohngeld	5
Sonderregelung für Kinderkrankengeld verlängert.....	5
Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen	5
Ausgewählte Quellen	6

Ausgewählte Steuererleichterungen für Familien

Steuerlicher Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag wird erhöht und steigt 2026 für Ledige um 252 Euro auf 12.348 Euro. Verheirateten stehen 24.192 Euro zu. Von dieser Erhöhung profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag erhöht sich für das Jahr 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro pro Kind (3.414 Euro je Elternteil).

Zusammen mit dem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag von aktuell 2.928 Euro (1.464 Euro je Elternteil, gleichbleibend wie 2025) ergibt das insgesamt 9.756 Euro, die Eltern pro Kind steuerlich geltend machen können (4.878 Euro je Elternteil).

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen wird angehoben. Er ist an den Grundfreibetrag gekoppelt und liegt 2026 bei 12.348 Euro. Er kommt in Betracht, sofern z.B. bei Kindern Ü25 in Ausbildung noch gesetzliche Ausbildungsunterhaltungspflichten bestehen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24b EStG, bleibt für das Kalenderjahr 2026 unverändert bei 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer absetzen

Eltern können in der Steuererklärung Kosten in Höhe von jährlich maximal 6.000 Euro angeben, die für die Betreuung jedes Kindes bis zu 14 Jahren entstanden sind. Von diesen Kosten berücksichtigt das Finanzamt ab dem Jahr 2025 80 Prozent (vorher zwei Drittel) als Sonderausgaben. Der Höchstbetrag liegt auch in 2026 für jedes Kind bei 4.800 Euro pro Kalenderjahr.

Erhöhung beim Kindergeld, Sofortzuschlag und Kinderzuschlag (KiZ) unverändert

Bereits mit dem [Steuerfortentwicklungsgesetz](#) vom 23. Dezember 2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2024, wurde auch die Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2026 beschlossen. Im Vergleich zu 2025 wird das Kindergeld um 4 Euro erhöht und so werden ab dem 1. Januar 2026 für jedes Kind monatlich 259 Euro ausbezahlt.

Der Kinderzuschlag (KiZ) verändert sich nicht, der monatliche Höchstbetrag liegt bei max. 297 Euro pro Kind und Monat.

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag kann [online](#) gestellt werden.

Beim Sofortzuschlag kommt es in 2026 ebenfalls zu keiner Änderung – er beträgt wie im Jahr 2025 für jedes Kind, das Leistungen der Grundsicherung oder den Kinderzuschlag (KiZ) erhält, monatlich 25 Euro.

Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle

Die [Düsseldorfer Tabelle nebst Leitlinien](#) wurde zum 1. Januar 2026 aktualisiert. Gegenüber der Tabelle 2025 sind die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder angehoben worden. Außerdem sind die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt worden (siehe [Pressemitteilung](#) des herausgebenden Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 1. Dezember 2025).

Die Tabellenstruktur ist gegenüber 2025 unverändert. Es verbleibt bei 15 Einkommensgruppen und dem der Tabelle zugrundeliegenden Regelfall zweier Unterhaltsberechtigter. Die erste Einkommensgruppe endet weiterhin bei 2.100 Euro, die 15. Einkommensgruppe bei 11.200 Euro.

Getrenntlebende Eltern müssen für ihre Kinder 2026 geringfügig mehr Unterhalt bezahlen als zuvor. Die Bedarfssätze minderjähriger Kinder (1. bis 3. Altersstufe) werden zum 1. Januar 2026 um knapp 1 Prozent angehoben, was auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 21. November 2024, beruht.

Danach erhöht sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a BGB ab dem 1. Januar 2026 in allen Altersstufen um 4 Euro und beträgt:

- für Kinder der 1. Altersstufe (0 bis 5 Jahre) 486 Euro,
- für Kinder der 2. Altersstufe (6 bis 11 Jahre) 558 Euro,
- für Kinder der 3. Altersstufe (12 bis 17 Jahre) 653 Euro.

Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle (bis 2.100 Euro). Ihre Anhebung gegenüber 2025 führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen. Wie in der Vergangenheit werden sie bis zur fünften Einkommensgruppe um jeweils 5 % und in den folgenden Gruppen um je 8 % des Mindestunterhalts angehoben und entsprechend § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB auf volle Euro aufgerundet.

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, werden zum 1. Januar 2026 gleichfalls erhöht. Wie im Jahr 2025 beträgt der Bedarf in der ersten Einkommensgruppe 125 % des Mindestbedarfs der 2. Altersstufe. In den folgenden Gruppen wird er um je 5 % bzw. 8 % des Bedarfssatzes der ersten Einkommensgruppe angehoben.

Der Bedarfssatz eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, bleibt mit 990 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete) gegenüber 2025 unverändert. Darin sind eigene Krankenversicherungsbeiträge von Studierenden oder Studiengebühren nicht enthalten. Von diesem Bedarf kann mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern oder bei erhöhtem Bedarf nach oben abgewichen werden.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Diese Leistungen steigen im gleichen Verhältnis wie der Mindestunterhalt. Weil zugleich das ebenfalls etwas gestiegene Kindergeld angerechnet wird, ändert sich beim Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Jahr 2026 nichts:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren	bis zu 227 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	bis zu 299 Euro
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	bis zu 394 Euro

Regelsätze der Leistungen nach SGB II/ SGB XII, Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Schwangerschaft sowie Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II

Auch im Jahr 2026 führt der gesetzlich festgelegte Fortschreibungsmechanismus zu keiner Veränderung der Regelbedarfshöhen und die Regelsätze der Leistungen nach SGB II/ SGB XII bleiben gegenüber 2024 unverändert.

Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	563 Euro
Regelbedarfsstufe 2	Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	506 Euro
Regelbedarfsstufe 3	18-24-Jährige im Elternhaus (nach SGB II) Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	451 Euro
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	471 Euro
Regelbedarfsstufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390 Euro
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	357 Euro

Die [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 — RBSFV 2026](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 22. Oktober 2025, wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe für Alleinerziehung und Schwangerschaft sowie auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II aus. Die aus 2024 bekannten Beträge gelten demnach auch für das Jahr 2026, bzgl. Schulbedarf 195 Euro je Kind (65 Euro zum 01.02.2026 und 130 Euro zum 01.08.2026).

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Fortschreibung der Regelbedarfe beim Bürgergeld und im Bereich der Sozialhilfe einschließlich einer Listung der Regelbedarfsstufen. Über diesen [Link](#) können Sie das BMAS-Infoblatt Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2026 einsehen.

Wohngeld

Um das Wohngeld an die Preis- und Mietpreisentwicklung anzupassen, wurde es zum 1. Januar 2025 um rund 15 Prozent erhöht, siehe [Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes](#), im Bundesgesetzblatt am 23. Oktober 2024 veröffentlicht. Die nächste Anpassung wird erst zu 2027 erfolgen.

Sonderregelung für Kinderkrankengeld verlängert

Auch für das Jahr 2026 gilt die in 2024 eingeführte Erhöhung der Anzahl der regulären Kinderkrankentage von 10 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr fort. Für Alleinerziehende sind es statt 20 aktuell 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können künftig insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Falle von Alleinerziehenden. (Siehe Artikel 6 im [Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege](#), am 29. Dezember 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht)

Ebenso gilt in 2025 weiterhin ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn das Kind stationär behandelt und ein Elternteil mit stationär aufgenommen wird. Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme des Elternteils medizinisch notwendig und das Kind unter 12 Jahre alt ist oder wenn ein Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Ist das Kind erst maximal 8 Jahre alt, wird generell davon ausgegangen, dass die Mitaufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig ist.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Erstklässler

Mit dem [Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 11. Oktober 2021 veröffentlicht, wurde die Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter auf den Weg gebracht. Der Rechtsanspruch gilt ab 1. August 2026 für Kinder im ersten Grundschuljahr. Das Angebot umfasst die Betreuung an fünf Tagen pro Woche für insgesamt acht Stunden täglich, inklusive Unterricht. Der Anspruch wird schrittweise bis 2029 auf die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeweitet. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) informiert auf seiner Webseite über den [Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern](#).

Gesetzlicher Mindestlohn und Sozialversicherungsrechengrößen

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2026 pro Arbeitsstunde 13,90 Euro brutto. Grundlage ist die [Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns](#), die im Bundesgesetzblatt am 7. November 2025 veröffentlicht wurde.

Ein Jahr später, ab 1. Januar 2027, steigt der Mindestlohn auf 14,60 Euro pro Arbeitsstunde.

Durch die Steigerung des Mindestlohns wird zum 1. Januar 2026 auch die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) von 556 Euro brutto auf 603 Euro brutto im Monat angehoben. Die Untergrenze des Midijobs liegt nun bei 603,01 Euro brutto.

Für BAföG-beziehende Studierende bedeutet dies, dass ein monatlicher Verdienst bis 603 Euro im Minijob anrechnungsfrei möglich ist. Mit der [Bekanntmachung des Freibetrags für Auszubildende nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes](#), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 26. November 2025, erfolgte die automatische Anpassung.

Mit der [Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026](#) wurden im Herbst 2025 die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Fortschreibung der Rechengrößen knüpft an die Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer*in im Jahr 2024 an. Diese Verordnung ist u.a. relevant für die Rechengrößen in Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung (siehe auch diesen [Link](#) zur aktuellen Meldung der Bundesregierung vom 1. Januar 2026).

Ausgewählte Quellen

Berliner Familienportal: Beitrag „Das ändert sich 2026 für Berliner Familien“, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Bundesministerium der Finanzen: Pressemitteilung „Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2026“ vom 30.12.2025, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Pressemitteilung „Das ändert sich im neuen Jahr“ vom 22.12.2025, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Pressemitteilung „Fortschreibung der Regelbedarfe in der Sozialhilfe und beim Bürgergeld“ vom 10.9.2025, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Die Bundesregierung: Pressemitteilung „Was ist neu im Januar 2026?“ vom 29.12.2025, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Die Bundesregierung: Pressemitteilung „Rechengrößen in der Sozialversicherung“ vom 1.1.2026, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Familienportal NRW: Beitrag „Auf einen Blick: Gesetzliche und steuerliche Änderungen 2026“ vom 2.1.2026, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Beitrag „Darf ich zu Hause bleiben, wenn mein Kind krank ist? Freistellung bei Erkrankung eines Kindes“ vom 5.1.2026, [Link](#), letzter Zugriff am 29.1.2026.

Studis Online: Beitrag „Finanzielle Änderungen für Studierende 2026“ vom 20.12.2025, [Link](#), letzter Zugriff 29.1.2026.